

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Reparaturbedingungen regeln die Reparatur im Garantiefall (Garantieleistung) wie auch den Reparaturauftrag ausserhalb Garantie. Garantieleistungen können nur erbracht werden, sofern die Garantiefrist noch nicht abgelaufen ist und sofern es sich beim zu behebenden Defekt um einen unter die Garantie fallenden Gerätemangel handelt. Ist zwar die Garantiefrist noch nicht abgelaufen, stellt sich aber bei der Geräteprüfung heraus, dass die Behebung des Defekts nicht unter die Garantieleistungen fällt, so informiert der Quickline Partner den Kunden. Soweit kein Totschaden vorliegt, kann der Kunde dem Quickline Partner einen «Reparaturauftrag ausserhalb Garantie» (Ziffern 2 und 4) erteilen. Verzichtet der Kunde darauf, hat er das unreparierte Gerät innert 30 Tagen abzuholen; andernfalls wird es vom Quickline Partner entsorgt.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Der Quickline Partner verpflichtet sich mit der Annahme des Reparaturauftrages bzw. der Ausführung der Garantieleistung, das Reparaturgut entsprechend dem Stand der Technik zu reparieren. Der Quickline Partner kann zur Leistungserbringung autorisierte und vom Hersteller lizenzierte Partner oder Dritte beiziehen. Die Sicherung von Daten obliegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Datensicherungen (Backups) sind vor der Reparatur vorzunehmen. Für Datensicherungen, die vom Quickline Partner und/oder deren autorisierten Partnern durchgeführt werden, schliesst der Quickline Partner die Gewähr für Erfolg und Vollständigkeit für die Sicherung aus. Jegliche Garantieansprüche und - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung für verlorene Daten sowie entsprechende Folgeschäden sind ausgeschlossen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Quickline Partner, dessen Partner oder von ihm beauftragte Dritte bei der Leistungserbringung Zugang zu Daten erhalten können. Der Quickline Partner sorgt dafür, dass diese Daten vertraulich behandelt werden. Der Kunde prüft unmittelbar nach Erhalt des reparierten Geräts dessen Funktionstüchtigkeit. Wenn dem Kunden ein Ersatzgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt wird, trägt er für Schäden und Verlust die Verantwortung. Der Quickline Partner ist berechtigt, dadurch entstandene Kosten dem Kunden zu verrechnen.

3. Reparatur im Garantiefall

3.1 Garantieleistungen gelten gemäss der Gewährleistungs- und der damit verbundenen Schadenersatzansprüche des Obligationenrechts. Weiterführende Garantiebestimmungen finden sich im nachstehenden Absatz sowie in den Gemeinsamen Bestimmungen (Ziffer 2). Erbringt der Quickline Partner eine Garantieleistung, gewährt der Quickline Partner auf dem reparierten oder ausgetauschten Gerät eine Garantie von 6 Monaten; sofern die ursprüngliche Garantiefrist noch länger dauert, gilt diese. Diese Garantiefristen werden durch allfällige Garantieleistungen weder unterbrochen noch beginnen sie neu zu laufen.

4. Reparaturauftrag ausserhalb Garantie

4.1 Allgemein
Durch den Reparaturauftrag erteilt der Kunde dem Quickline Partner den Auftrag, gegen Entgelt ein Reparaturgut zu reparieren. Macht der Quickline Partner eine Reparatufofferte, so gilt der veranschlagte Preis als Maximalpreis. Wenn die Reparaturkosten eine ökonomisch sinnvolle Grenze übersteigen, liegt ein Totschaden vor und der Quickline Partner informiert den Kunden in dem Sinne, dass die Reparatur nicht durchführbar ist. In diesem Fall erlischt die Reparatufofferte und es besteht kein Anrecht auf Austausch. Ohne entsprechenden Gegenbericht des Kunden oder ohne Abholung des Reparaturguts durch den Kunden wird das defekte Reparaturgut nach 30 Tagen entsorgt. Wenn der Kunde ein vom Quickline Partner subventioniertes Angebot als Ersatz annimmt, geht das defekte Reparaturgut ins Eigentum des Quickline Partners über. Der Quickline Partner wird die Reparatur entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten so rasch als möglich vornehmen. Allfällige Terminangaben sind Richtwerte. Kann der Quickline Partner die Reparatur aus Gründen, die bei Dritten liegen, nicht termingerecht ausführen, steht dem Kunden kein Recht zu, den Auftragaufzulösen.

4.2 Nachbesserung

Der Kunde kann bei nicht erfolgreich durchgeführter Reparatur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Ist die Nachbesserung nicht erfolgreich, kann der Kunde vom Reparaturauftrag zurücktreten und die allenfalls bereits bezahlte Vergütung zurückfordern.

4.3 Garantieleistung auf dem reparierten Gerät

Der Quickline Partner gewährt auf dem reparierten Gerät eine Garantie von 6 Monaten. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Betriebs- und Verbrauchsmaterial wie Batterien, Akkus oder Informationsträger und auch nicht auf Mängel wegen normaler Abnutzung, unsachgemässer Behandlung und vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch den Käufer oder Drittpersonen. Sie erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die aufgrund von Einwirkung von Feuchtigkeit oder aufgrund anderer äusserer Einwirkungen (Sturz-, Druck- oder Schlagschäden inkl. Transportschäden) zurückzuführen sind. Die Garantie erlischt bei Eingriffen, die nicht durch den Quickline Partner oder ohne deren Zustimmung vorgenommen werden.

4.4 Zahlungsbedingungen

Am Verkaufspunkt (POS) sind die entstanden Kosten bar zu entrichten. Eine allfällige Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Bringen und Abholen des Reparaturguts gehen zu Lasten des Käufers. Weitere Dienstleistungen sind Gegenstand separater Vereinbarungen. und der Quickline Partner und dessen Partner können allfällige Drittkosten wie die von Apple erhobene «Screening Fee» in jedem Fall, auch im Garantiefall, an den Kunden weiterverrechnen.

4.5 Haftung von des Quickline Partner

Bei Vertragsverletzungen haftet der Quickline Partner für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung auf den Betrag für die Vergütung der Reparatur beschränkt und ist die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn vollumfänglich ausgeschlossen.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

5.1 Das Rechtsverhältnis der Parteien unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Es gelten ausschliesslich die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Gerichtsstände.